

948/A XX.GP

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde  
betreffend Schadloshaltung der Studierenden nach Schließung des Mozarteums

Das Gebäude des Mozarteums in Salzburg wurde vor kurzem aufgrund seiner krankmachenden Wirkung geschlossen. Für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebes wurden in der Folge Ausweichquartiere gesucht und angemietet. Nach Auskunft der Studierenden sind die Bedingungen in diesen Räumlichkeiten für einen ordentlichen Studienbetrieb aber nicht gerade optimal. Außerdem ist nicht auszuschließen, daß aufgrund der Schließung des Mozarteumsgebäudes für manche Studierende eine Verzögerung ihres Studiums eintritt. Für FamilienbeihilfenbezieherInnen wirkt sich aber eine Studienverzögerung negativ auf den Weiterbezug der Familienbeihilfe aus. Laut Familienlastenausgleichgesetz § 2 Abs 1 lit b ist eine Verlängerung der Anspruchsdauer möglich, wenn ein "unvorhergesehenes Ereignis" die Studienzzeit verlängert. Eine entsprechende, aber präzisere Regelung findet sich im Studienförderungsgesetz: Nach § 19 Abs 2 Zi 3 ist eine Verlängerung der Anspruchsdauer möglich, wenn den Studierenden kein Verschulden an der Verzögerung trifft.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

“Der Familienminister wird aufgefordert, seine BeamtInnen dahingehend anzuweisen, daß Studienverzögerungen, die durch die Schließung des Gebäudes des Mozarteums zustande kommen, im Sinne des § 2 Abs 1 lit b Familienlastenausgleichsgesetz bzw. im Sinne des § 19 Abs 2 Zi 3 Studienförderungsgesetz behandelt werden, d.h. daß für die betroffenen Studierenden die Anspruchsdauer für Familienbeihilfe entsprechend verlängert wird, sofern sie kein Verschulden an der Verzögerung trifft.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Familienausschuß vorgeschlagen.